Fürsorgebehörde
Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

KOPIE

GEMEINDE
schwyz
www.gemeindeschwyz.ch

(R)
Justizdepartement
Rechts- und Beschwerdedienst
Herr Dr. A. Mächler
Postfach 1200
6431 Schwyz

Merke: Die wichtigste Aufgabe sieht eine Fürsorgebehörde stets in der Kostenabwehr!

Carlo Carletti
Tel. 041 819 80 35
Fax 041 819 80 38
carlo.carletti@gemeindeschwyz.ch

8. Januar 2007

VB 345/2006

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

In Sachen

Urs Beeler, Kollegiumstrasse 4, Postfach 7, 6431 Schwyz

Beschwerdeführer (Bf),

gegen

Fürsorgebehörde Schwyz, Pfarrgasse 9, Postfach 137, 6431 Schwyz

Beschwerdegegnerin (Bg)

reichen wir die

Vernehmlassung

ein, mit den folgenden

RECHTSBEGEHREN:

1. Auf die Beschwerde vom 13. Dezember 2006 sei nicht einzutreten.

2. Evtl. ist dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Verbesserung der Beschwerde anzusetzen.

3. Subevtl. sei die Beschwerde abzuweisen.

4. Unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers.

BEGRÜNDUNG:

A. Formelles

1. Die Vernehmlassung erfolgt innert angesetzte Frist.

2. Die Ausführungen des Bf werden ausdrücklich bestritten, sofern sie nicht ausdrücklich anerkannt werden bzw. mit unseren Ausführungen übereinstimmen.

B. Materielles

Um Bürgeranliegen nicht behandeln zu müssen, bemüht sich der Politfilz der Gemeinde Schwyz gerne dieses Arguments.

1. **Nichteintreten**

Vor Erlass einer Verfügung oder eines Entscheides prüft die Behörde von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für eine Sachverfügung oder einen Sachentscheid erfüllt sind. Sie prüft insbesondere die frist- und formgerechte Geltendmachung des Rechtsanspruches (§ 27 Abs. 1 lit. f VRP). Eine Beschwerdeschrift ist nicht formgerecht, falls sie einen ungebührlichen Inhalt aufweist (§ 86 Abs. 1 GO) (vgl. u.a. EGV-SZ 98/4).

In der Beschwerdeschrift vom 13. Dezember 2006 nennt der Bf Bezirksarzt Dr. Gregor Lacher mehrmals als korrupt und zudem als medizinische Flasche. Zudem verwendet er im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vormundschafts- und Fürsorgepräsidenten Othmar Suter und dem Bezirksarzt Dr. Lacher die Bezeichnung „Schwyzer Lokalfilz". Abgesehen davon bezeichnet er den Vormundschafts- und Fürsorgepräsidenten als überfordert und unfähig (vgl. u.a. Ziff. 3 der Beschwerdefrist) obwohl das Verwaltungsgericht den FFE im Zeitpunkt der Einweisung als richtig bezeichnet hat.

Kein Wunder: Das Schwyzer Verwaltungsgericht gehört ja ebenfall zu diesem Filz bzw. es schützt letzteren.

Diese und andere Äusserungen sind offensichtlich ungebührlichen Inhalts, da unrichtig, die betreffenden Personen in ihrer Persönlichkeit massiv verletzend und zudem in sachlicher Hinsicht absolut unnotwendig. Auch der Bf hat sich trotz seiner Krankheit an die Anstandsregeln zu halten. Auf die Beschwerde ist dementsprechend mangels Einhaltung der Formvorschriften nicht einzutreten. Allenfalls ist dem Bf kurze Frist zur Einreichung einer formgerechten Beschwerde anzusetzen.

2. **Weitere Entrichtung der wirtschaftlichen Hilfe / Restvermögen**

Der Bf macht geltend, dass das Vermögen durch die Bezahlung von Rechnungen bzw. Schulden zwischenzeitlich zu einem Grossteil aufgebraucht ist und er dementsprechend weiterhin auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen ist. Diesen Nachweis versucht er durch Beigebung von bezahlten Rechnungen zu führen. U.E. kann dieser Nachweis aber nur durch Einreichen eines Kontoauszuges bzw. von Kontoauszügen für die fragliche Periode und der schriftlichen Bestätigung des Bf, dass ansonsten keine Vermögenswerte vorhanden sind, erbracht werden.

Wurde nachgereicht.

In der vom Bf vorgenommen Auflistung wird verschwiegen, dass nebst den Ausgaben auch Einnahmen in Form von [redacted] angefallen sind, womit die Einnahmen für die Monate November und Dezember 2006 Fr. [redacted] betragen. Addiert man die Einnahmen von [redacted] ergibt dies eine Summe von rund Fr. [redacted] womit auch in Berücksichtigung der Rechnungen von Fr. 12'657. — noch ein Restbetrag von rund Fr. [redacted] verbleibt, welches dem Bf zurzeit ein Leben ohne wirtschaftliche Hilfe erlaubt.

Eine reine Unterstellung bzw. unbelegte Behauptung!

Auffallend ist, dass die meisten Rechnungen durch den Bf nach Erhalt der Einstellungsverfügung bezahlt worden sind, obwohl der kleine Vermögensanfall bereits von früher datiert [redacted] Aufgrund des Verhaltens des Bf und des zeitlichen Ablaufs wird der Anschein erweckt, dass der Bf die meisten Rechnungen lediglich zwecks Minderung des Vermögens und um weiterhin in den Genuss von wirtschaftlicher Hilfe zu kommen, bezahlt hat, ansonsten er die Rechnungen umgehend nach dem Vermögensanfall beglichen hätte. Dieses Gebahren ist rechtsmissbräuchlich und ist mit einem Leistungsentzug zu sanktionieren.

Hier bastelt sich der Schwyzer Fürsorgepräsident wieder einmal eine eigene Theorie zusammen, die ihm in sein Konzept passt.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Bf auch Nichtschulden bezahlt hat. Insbesondere die Leistung an [redacted] im Betrage von Fr. 3'750. — ist als Nichtschuld zu qualifizieren, da davon auszugehen ist, dass [redacted] die Räumungsarbeiten [redacted] unentgeltlich vorgenommen hat. Zudem ist in der Rechnung von Fr. 3'750. — eine Leistung von Fr. [redacted] für Arbeiten [redacted] enthalten. Die Zahlung einer Forderung an eine Drittperson ist als Nichtzahlung anzusehen. Zudem sind die Stundenansätze von Fr. 60. — weit überrissen. Es wird auch bestritten, dass der Bf von seinem Freund R[redacted] einen Betrag von Fr. 1'500.— am 12. Oktober 2006 erhalten hat. Es fehlt an einer entsprechenden Quittung und an einem urkundlichen Beweis (Kontoauszug, Barbezug bei der Bank, etc.) von [redacted] dass er diesen Betrag wirklich abgehoben hat bzw. überhaupt in der Lage war diese Summe zu bezahlen. Die Zahlung eines Betrages von Fr. 1'500.– für das MCS-Pionierprojekt ist nicht ausgewiesen und im Weiteren auch nicht nachvollziehbar, wurde doch dem Bf für ein MCS-Pionierprojekt Fr. [redacted] von einer Stiftung gesprochen.

Dito.

Aus all diesen Gründen hält die Bg dafür, dass dem Bf weiterhin keine wirtschaftliche Hilfe auszubezahlen ist.

Fr. 60.- für körperliche Schwerarbeit werden als "weit überrissen" taxiert - was aber ist mit Banditen-Anwalt-Honoraren von Fr. 250.- und mehr pro Stunde?

3. **Gesundheitskosten**

Der Bf beantrag, dass die Bg weiterhin das CSS-Krankenkassenkonto zu führen habe. Damit meint er wohl sinngemäss, dass die Bf weiterhin die Gesundheitskosten wie Krankenkassenprämie zu bezahlen bzw. zu bevorschussen habe.

Wurde alles nachgereicht!

Diesbezüglich ist anzufügen, dass gemäss Mitteilung der Ausgleichskasse Schwyz die Richtprämie 2007 von Fr. 3'072.–, welche über der effektiven Prämie des Bf liegt, durch die Ausgleichskasse (EL) direkt an die Krankenkasse überwiesen wird. Im Rahmen des ELG werden auch jährliche Gesundheitskosten von Fr. 1'000. — übernommen. Dies zur Ergänzung zu den Ausführungen im angefochtenen Beschluss.

Sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Herren Regierungsräte, wir ersuchen Sie antragsgemäss zu verfahren.

Freundliche Grüsse

Fürsorgebehörde Gemeinde Schwyz

Der Präsident — Der Sekretär

Othmar Suter — Carlo Carletti

Schon mal etwas von BARGELD gehört bzw. KASSE gehört?

NUR UM DAS GEHT ES IN DER SCHWYZER FÜRSORGE!

<u>Beilagen:</u>
Dossier
Beim Justizdepartement beigezogene Akten
Versandt am: 15.02.2005

Aktueller Klientenkontoauszug